

# Legal Alert

Neues Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr

Mai 2013

**Am 28. April 2013 ist ein neues Gesetz über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (Dz. U. [poln. Gbl.] aus dem Jahr 2013, Pos. 403) in Kraft getreten. Demnach werden u.a. ein maximales Zahlungsziel von 60 Tagen (für öffentliche Unternehmen: 30 Tage), der Anspruch des Gläubigers auf Erhalt einer festen Wiedergutmachung in Höhe des Zloty-Gegenwerts von 40 € als Erstattung der Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Versuch, die fällige Forderung einzutreiben, angefallen sind, sowie eine Frist von 30 Tagen zur Prüfung von Waren bzw. Leistungen eingeführt. Die Änderung der Vorschriften ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Vorschriften in die nationale Rechtsordnung und bezweckt, den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu bekämpfen. In der derzeitigen Wirtschaftslage sollten sich die neuen Regelungen positiv auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs auswirken.**

Das neue Gesetz findet auf Rechtsgeschäfte, die nach dem 28. April 2013 getätigt werden und deren Gegenstand entgeltliche Lieferung oder Leistung ist, sofern diese im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Parteien geschlossen werden, Anwendung. Das Gesetz ist nicht auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern anzuwenden. Auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen worden sind, finden nach wie vor die Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 12. Juni 2003 (Dz.U. Nr. 139, Pos. 1323 mit späteren Änderungen) Anwendung.

## **Zahlungsziel von 60 Tagen**

Das neue Gesetz hat ein maximales Zahlungsziel eingeführt; dieses beträgt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern (ohne Geschäfte, bei denen ein öffentlicher Träger der Schuldner ist) 60 Tage, gerechnet ab der Zustellung einer Rechnung bzw. Quittung an den Schuldner, mit

der die Lieferung oder Leistung nachgewiesen wird. Zahlt der jeweilige Geschäftspartner nicht in einer Frist von 60 Tagen, ist der Gläubiger berechtigt, ihm Verzugszinsen in einer Höhe wie für Steuerrückstände in Rechnung zu stellen, ohne dabei den Schuldner gesondert zur Zahlung auffordern zu müssen. Die Parteien können höhere Zinsen vertraglich vereinbaren.

Der Gesetzgeber hat auch an der Möglichkeit festgehalten, die Verzugszinsen laut dem Zivilgesetzbuch zu berechnen. Aus diesem Grund kann ein Unternehmer, der geliefert oder geleistet hat, dem Schuldner gesetzliche Zinsen in Höhe von 13% für die Zeit vom 31. bis zum 60. Tag nach Lieferung bzw. Leistung in Rechnung stellen. Bleibt der Schuldner nach Ablauf dieser Frist nach wie vor mit der Zahlung in Verzug, ist der Gläubiger berechtigt, Zinsen in Höhe von 11,5% (Zinsen für Steuerrückstände, errechnet gemäß der Abgabenordnung) zu berechnen.

Das Zahlungsziel von 60 Tagen kann noch verlängert werden, sofern dies von den Parteien gewünscht wird; dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass diese Neufestsetzung nicht gegen den sozialen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bzw. gegen die Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen wird und im Hinblick auf Eigenschaften der Ware bzw. Leistung objektiv gerechtfertigt ist.

## **Zahlungsziele von 30 Tagen**

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und öffentlichen Trägern, die als Schuldner fungieren, sieht das Gesetz für Lieferungen oder Leistungen ein kürzeres Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungszustellung an den Schuldner vor. Auch in diesem Fall kann das Zahlungsziel gestreckt werden, aber darf 60 Tage nicht überschreiten und die Fristverlängerung muss durch besondere Vertragsbestandteile bzw. -eigenschaften begründet sein.



## Warenprüfung

Die Parteien eines Rechtsgeschäfts können im Vertrag die Möglichkeit einer Waren- bzw. Leistungsprüfung vorsehen, um auf diese Weise die vertragliche Übereinstimmung der Lieferung bzw. Leistung zu bestätigen. Die Prüfungsdauer darf aber in diesem Fall 30 Tage ab Erhalt der Lieferung bzw. Leistung nicht überschreiten und nicht gegen den sozialen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages sowie nicht gegen die Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen. Sie muss auch im Hinblick auf Eigenschaften der Ware bzw. Leistung objektiv gerechtfertigt sein.

## 40 € an Pauschalwiedergutmachung

Das Gesetz sieht auch eine feste Wiedergutmachung in Höhe des Zloty-Gegenwerts von 40 € vor, auf die der Gläubiger ab der Fälligkeit der Zinsen für den Zahlungsverzug Anspruch hat, wobei der Gläubiger nicht verpflichtet ist, an den Schuldner eine gesonderte Zahlungsaufforderung zu richten. Übersteigen die Einzugskosten der Forderungen den Betrag von 40 €, ist der Gläubiger berechtigt, sich diese Kosten gerichtlich erstatten zu lassen.



**Anita Barcewicz**  
+48 22 50 50 729  
E-mail ►